



**1. Sitzung vom 19. September 2022
20.15 Uhr - 21.10 Uhr
Gemeindesaal Engelburg, Rikon**

Vorsitz	Regula Ehrismann, Gemeindepräsidentin
Protokoll	Erkan Metschli-Roth, Gemeindeschreiber
Stimmzähler	Ralf Weiss und Benjamin Ehrismann
Anzahl Stimmberechtigte	89
Fachperson	Rainer Stotz, IMMOPRO AG, Zürich
Gäste	Gabriela Kleiner, Abteilungsleiterin Bildung René Zweifel, Abteilungsleiter Finanzen Thomas Valda, Inhaber/Geschäftsführer Valda & Partner Baumanagement GmbH Nicolas Claus, Projekt- und Bauleiter Valda & Partner Baumanagement GmbH Noah Salvetti, Redaktor Tössthaler

Konstituierung

Um 20.15 Uhr begrüsst Gemeindepräsidentin Regula Ehrismann die anwesenden Stimmberechtigten. Sie ersucht allfällige anwesende, nicht stimmberechtigte Personen, auf der Galerie Platz zu nehmen.

Gemeindepräsidentin Regula Ehrismann stellt fest, dass:

- zur heutigen Gemeindeversammlung (GV) im Rahmen der gesetzlichen Fristen rechtzeitig eingeladen worden ist,
- die Akten sowie das Stimmregister während der gesetzlichen vorgeschriebenen Zeit auf der Gemeinderatskanzlei auflagen,
- das Stimmregister heute auch im Saal aufliegt,
- jedem Haushalt ein Flyer (Einladung mit Traktandenliste) zur GV zugestellt worden ist.

Als Stimmzähler werden gewählt:

- Benjamin Ehrismann, Neschwilerstrasse 35, 8486 Rikon im Tösstal
- Ralf Weiss, Bachstrasse 17, 8487 Zell ZH

In Gemeindeversammlungen wird ein Protokoll geführt, das mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren enthält (§ 6 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 [GG]). Die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Gemeindeversammlungsprotokoll auf seine Richtigkeit

und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nach der Unterzeichnung ist das Gemeindeversammlungsprotokoll öffentlich (Gemeinderatsbeschluss Nr. 205 vom 6. September 2018). Die Stimmzählenden sind nach neuem Gemeindegesetz nicht mehr verpflichtet, das Gemeindeversammlungsprotokoll zu unterzeichnen.

Gemeindepräsidentin Regula Ehrismann stellt fest, dass die heutige ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung beschlussfähig ist und keine Einwände gegen die Form der Einladung, zur Traktandenliste und Aktenaufgabe erhoben wurden.

Die Stimmzähler stellen fest, dass insgesamt 89 Stimmberechtigte anwesend sind (d.h. 47 Stimmberechtigte links und 42 rechts des Gemeindesaals aus Blickrichtung der Gemeindepräsidentin).

Traktanden

A Geschäfte

1. Erweiterung Schulanlage Engelburg, Rikon, Genehmigung Planungskredit von CHF 1'000'000.00 inkl. MWST
Referent: Liegenschaftenvorsteher Markus Kernen
Fachperson Baubegleitung: Dipl. Arch. HTL Rainer Stotz, IMMOPRO AG Zürich
2. Modernisierung Gemeindehaus, Rikon, Genehmigung Zusatzkredit von CHF 830'000.00 inkl. MWST
Referent: Liegenschaftenvorsteher Markus Kernen
Fachperson Baubegleitung: Dipl. Arch. HTL Rainer Stotz, IMMOPRO AG Zürich

B Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Es sind keine Anfragen eingegangen.

C Gemeindeversammlungs-Apéro

Verhandlungen

Geschäfts-Nr. 2022-262

Beschluss Nr. 2022-1

28 **Liegenschaften, Grundstücke**
28.03 **Einzelne Liegenschaften und Grundstücke in eD alph**
 Schulanlage Engelburg, Rikon, Erweiterung, Genehmigung Planungskredit von CHF 1'100'000.00

Referent: Liegenschaftenvorsteher Markus Kernen
Fachperson Baubegleitung: Dipl. Arch. HTL Rainer Stotz, IMMOPRO AG Zürich

WEISUNG

1. Ausgangslage

Aufgrund der Schulraumplanung, welche in regelmässigem Abstand hinterfragt und aktualisiert wird, wurde festgestellt, dass die Sekundarschule ab 2024 einen erhöhten Schulraumbedarf hat.

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 8 vom 14. Januar 2021 wurde das Büro Ruedi Lattmann, Architektur und Design AG, Winterthur, mit der Ausarbeitung eines Vorprojekts beauftragt. Das Vorprojekt (Aufstockung des bestehenden Schulhauses Engelburg) inkl. Zustandsanalyse wurde am 16. Juni 2021 der Baukommission präsentiert. In Anbetracht der hohen Kosten und des Erscheinungsbildes hat sich der Gemeinderat entschieden, weitere Varianten resp. Standorte auf dem Schulareal in Rikon zu prüfen. Das Büro GXM Architekten, Zürich, wurde mit einer Machbarkeitsstudie beauftragt, welche nach diversen Zwischenbesprechungen mit der Arbeitsgruppe mit der finalen Präsentation am 16. Dezember 2021 abgeschlossen werden konnte. Die Schulbehörde kommt nach Gegenüberstellung und Bewertung der Vor- und Nachteile der einzelnen Studien zum Schluss, dass das Projekt Lattmann den anderen Standorten vorzuziehen ist. Dieser Entscheid ist im Protokoll vom 8. Februar 2022 der Schulpflege detailliert erläutert. Die vom Gemeinderat eingesetzte Baukommission stützt den Entscheid der Schulbehörde.

1.1 Projekt

Die von Ruedi Lattmann, Architektur und Design AG in Winterthur, erarbeitete Machbarkeitsstudie sieht für die Erweiterung der Schulanlage Rikon die Aufstockung des Schulhauses Engelburg vor. Im Erdgeschoss des Schulhauses befinden sich heute Schulräume und Nassräume sowie der Gemeindesaal und die dazugehörige Grossküche. Der Engelburgsaal wird für grössere Veranstaltungen wie auch für Gemeindeversammlungen genutzt. Um den Luftraum im 1. Obergeschoss befinden sich heute ebenfalls Schulzimmer sowie eine offene Galerie. Die bestehenden Schulräume sollen den heutigen Bedürfnissen angepasst werden. Der bei der Bevölkerung wie auch bei Veranstaltern sehr beliebte Engelburgsaal soll beibehalten werden.

Ebenso sollen die bestehenden Räume im Untergeschoss bestehen bleiben und mit Räumen für Tagesstrukturen zum Parkplatz hin ergänzt werden. Allfällige notwendige Ertüchtigungen in den bestehenden Geschossen müssen im Zuge der Bauarbeiten ebenfalls vorgenommen werden (z.B. Radonsanierung in der Holz- und Metallwerkstatt).

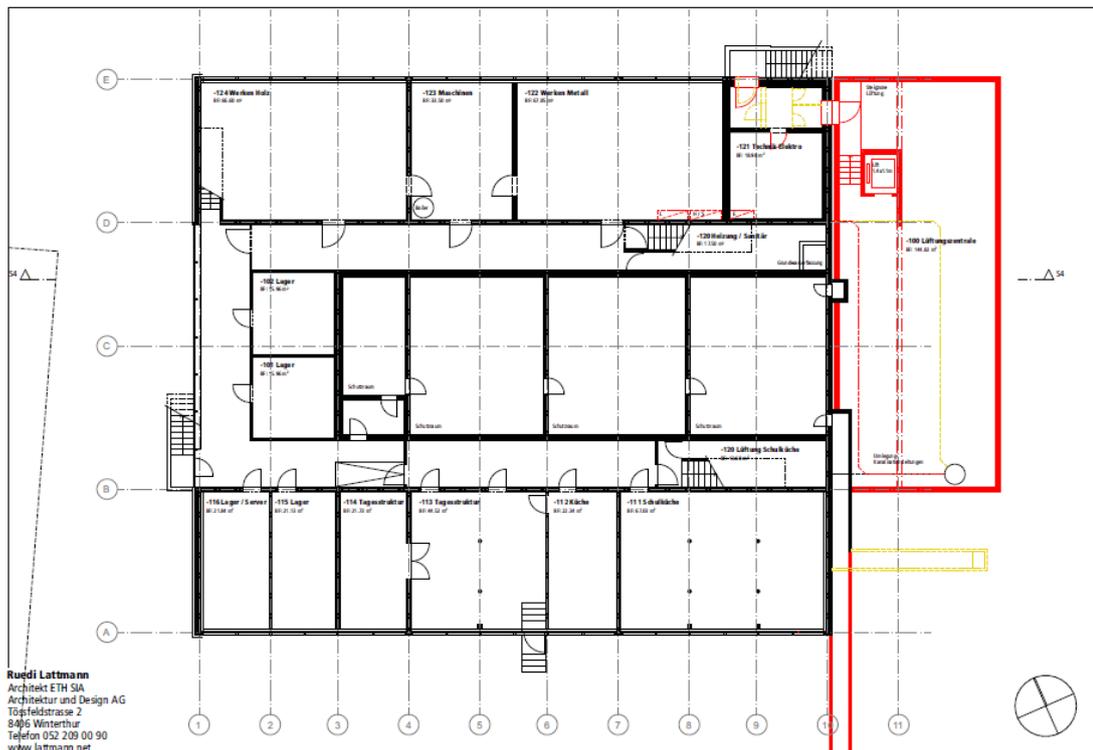
Durch die Aufstockung um zwei Geschosse werden zusätzliche Schulzimmer wie auch Spezialräume wie z.B. Naturkundezimmer etc. geschaffen. Die beiden neuen Geschosse werden aus statischen Überlegungen zurückversetzt. Dadurch entstehen südseitig mit Terrasse resp. Balkon Aussenräume vor den Schulzimmern. Im 4. Obergeschoss wird ausserdem eine moderne, grosszügige Lernlandschaft erstellt. Der Eingangsbereich wird ebenfalls neugestaltet. Die Erschliessungstreppe inkl. Lift wird vor der bestehenden Ostfassade gebaut. Dadurch entsteht in allen Geschossen mehr Raum. Auf dem neuen Flachdach ist eine Photovoltaikanlage geplant.

1.2 Pläne Vorprojekt

2017 Aufstockung Schulhaus Engelburg, Rikon, Gemeinde Zell

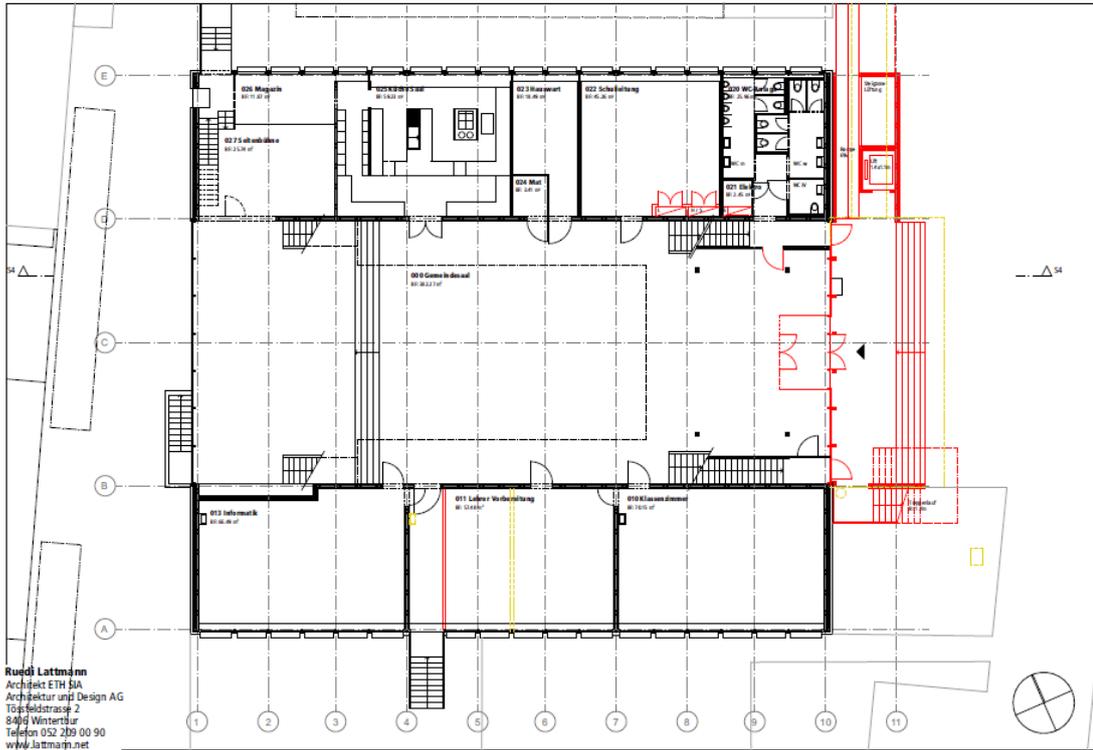
31.2.1 Vorprojekt | Grundriss Untergeschoss | M 1:200

pm, 30.03.2021 | rev. 16.06.21



2017 Aufstockung Schulhaus Engelburg, Rikon, Gemeinde Zell
 31.2.2 Vorprojekt | Grundriss Erdgeschoss | M 1:200

pm, 30.03.2021 | rev. 16.06.21



2017 Aufstockung Schulhaus Engelburg, Rikon, Gemeinde Zell
 31.2.3 Vorprojekt | Grundriss 1. Obergeschoss | M 1:200

pm, 30.03.2021 | rev. 16.06.21



2017 Aufstockung Schulhaus Engelburg, Rikon, Gemeinde Zell
 31.2.4 Vorprojekt | Grundriss 2. Obergeschoss | M 1:200

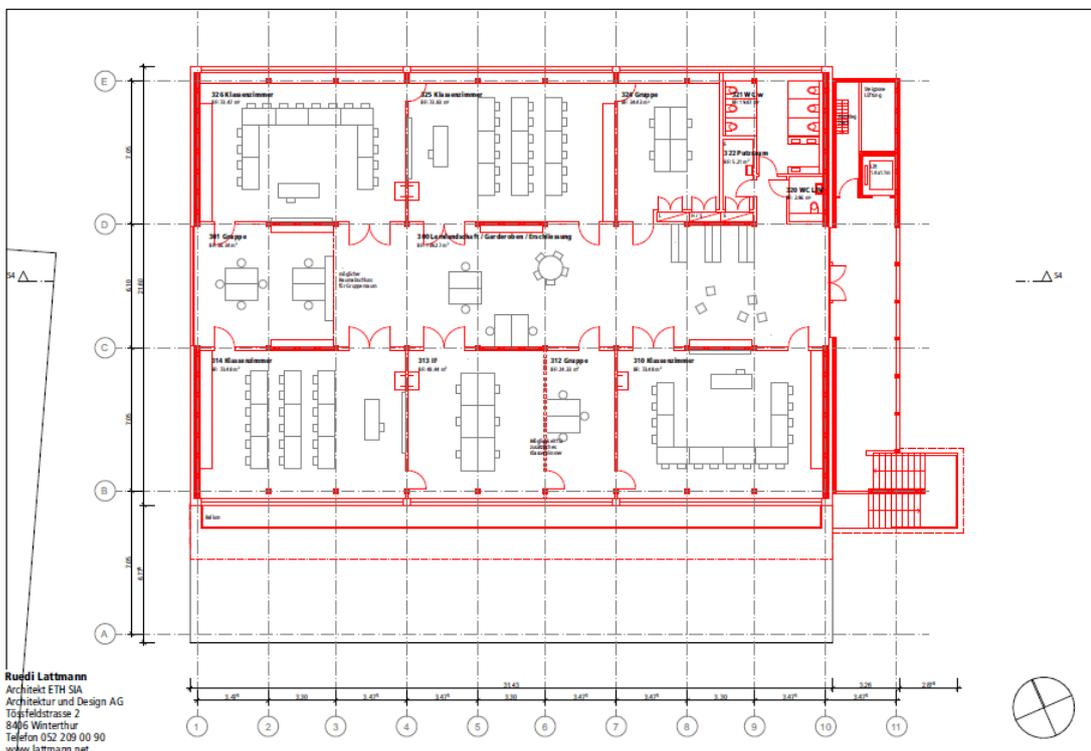
pm, 30.03.2021 | rev. 16.06.21



Ruedi Lattmann
 Architekt ETH SIA
 Architektur und Design AG
 Toppfeldstrasse 2
 8406 Winterthur
 Telefon 052 209 00 90
 www.lattmann.net

2017 Aufstockung Schulhaus Engelburg, Rikon, Gemeinde Zell
 31.2.5 Vorprojekt | Grundriss 3. Obergeschoss | M 1:200

pm, 30.03.2021 | rev. 16.06.21



Ruedi Lattmann
 Architekt ETH SIA
 Architektur und Design AG
 Toppfeldstrasse 2
 8406 Winterthur
 Telefon 052 209 00 90
 www.lattmann.net

2017 Vorprojekt Aufstockung Engelburg, Rikon
Visualisierung 2

16. Mai 2021



Rundl Lettenmaier
Architekturbüro
A-8000 Luzern
Südstrasse 2
3000 Winterthur
t +41 (0)2 209 09 90
www.rundl.ch

1.3 Kosten

Für das ausgearbeitete Vorprojekt und den Ergänzungen für die Tagesstrukturen geht man von aktuell Gesamtkosten von ca. CHF 12.5 bis CHF 13.0 Mio. aus (+/- 15 %, ohne Teuerung). Gleichzeitig zum Genehmigungsprozess des Planungskredites läuft, durch die Impropo AG begleitet, die Offertsubmission für einen Generalplaner. Das Mandat für den Generalplaner kann nach der Genehmigung des Planungskredites vergeben werden. Der Planungskredit von CHF 1'100'000.00 inkl. MWST umfasst die Planungsleistungen für das Ausarbeiten des Bauprojektes, Kostenvoranschlag, Baubewilligungsverfahren und ein erster Teil für die Ausschreibungsplanung. Dieser Betrag setzt sich im Detail wie folgt zusammen:

Rainer Stotz

VORPROJEKT AUFSTOCKUNG ENGELBURG PLANUNGSKREDIT

	Planungskredit ab Herbst 22	CHF	
0	Planung Vorprojekt	0	Offertsubmission Generalplaner bis 09.2022
1	Vorbereitungsarbeiten/Machbarkeit	130'000	Planungsleistungen Bauprojekt
2	Honorare	730'000	- vertiefte Untersuchungen Bestand
4	Umgebung	0	- behördliche Abklärungen
5	Baunebenkosten	50'000	- Nutzerbedürfnisse schärfen
9	Ausstattung / Möblierung	0	- Kostenvoranschlag +/- 10%
11	Bauherrenleistungen	90'000	Baueingabe ausarbeiten und einreichen
13	Reserve / Runden	100'000	Grundlage für Baukredit
	Total inkl. MwSt. +/- 15%	1'100'000	

Beginn Ausschreibungsplanung bis
Genehmigung Baukredit (ca. 3 Monate)



1.4 Terminplan

Der Planungskredit von CHF 1'100'000.00 soll der Gemeindeversammlung am Montag, 19. September 2022, zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die weiteren Planungsschritte sind wie folgt vorgesehen:

VORPROJEKT AUFSTOCKUNG ENGELBURG – TERMINE

Meilensteine	Monate	Von	bis
Offertsubmission – Beschaffung Planungsleistungen nach öffentlichen Beschaffungswesen auf Basis Vorprojekt	3	05.2022	08.2022
Genehmigung Planungskredit Gemeindeversammlung September 2022	1	09.2022	
Ausarbeiten Bauprojekt (Pläne, Beschrieb, KV +/- 10%)	6	09.2022	03.2023
Baueingabe ausarbeiten und bei der Baubehörde einreichen	1	04.2023	
Genehmigung Baukredit an der Urne Juni 2023	1	06.2023	
Ausschreibung nach öffentlichen Beschaffungswesen und Ausführungsplanung	10	05.2023	02.2024
Umzug / Räumen Engelburg soweit notwendig	1	03.2024	
Realisierung (Sanierung Engelburg wo notwendig und Aufstockung)	15	04.2024	06.2025
Fertigstellung und Bezug – Schulbetrieb wird aufgenommen	2	07.2025	08.2025

16. Mai 2022

GEMEINDE ZELL - INFOVERANSTALTUNG 26



Die vorberatende Gemeindeversammlung für die Urnenabstimmung vom Juni 2023 zum Baukredit ist auf März 2023 vorgesehen.

2. Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, gestützt auf die Notwendigkeit des Erstellens zusätzlichen Schulraumes, den Planungskredit von CHF 1'100'000.00 zulasten der Investitionsrechnung zu bewilligen.

ANTRAG

- Für die Erweiterung der Schulanlage Rikon wird ein Planungskredit von CHF 1'100'000.00 inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung genehmigt.

ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Gemeinderat beantragt für die Planung der Erweiterung der Schulanlage Engelburg einen Planungskredit über CHF 1'100'000.00 (inkl. MWST).

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung entsprechend dem Antrag des Gemeinderates den Planungskredit zu genehmigen.

Rikon, 27. August 2022

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Zell

ABSTIMMUNG

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Vorlage des Gemeinderates einstimmig (ohne Enthaltungen).

Geschäfts-Nr. 2022-318

Beschluss Nr. 2022-2

28 Liegenschaften, Grundstücke
28.03 Einzelne Liegenschaften und Grundstücke in eD alph
Gemeindehaus Rikon, Modernisierung, Genehmigung Zusatzkredit von
CHF 830'000.00 inkl. MWST

Referent: Liegenschaftenvorsteher Markus Kernen
Fachperson Baubegleitung: Dipl. Arch. HTL Rainer Stotz, IMMOPRO AG Zürich

WEISUNG

1. Ausgangslage

1.1 Verpflichtungskredit von CHF 2.355 Mio. zwecks Modernisierung Gemeindehaus

Das Gemeindehaus Zell wurde 1996/1997 gebaut und ist in die Jahre gekommen. Deshalb wurde mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 2. Dezember 2019 ein Projektierungskredit von CHF 150'000.00 bewilligt zwecks Ausarbeitung eines Vorprojekts für eine Modernisierung. Mit dem ausgearbeiteten Vorprojekt sollte das Gemeindehaus den heutigen Anforderungen an Sicherheit und Diskretion angepasst werden. So zeigte sich in den letzten Jahren, dass die Platzverhältnisse in einzelnen Dienststellen nicht mehr zumutbar sind. Ausserdem sind die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit einiger Dienste für die Bevölkerung schwieriger geworden. Vor allem aber sind Sicherheit wie auch Diskretion momentan ungenügend. Der Bruttokredit bzw. Verpflichtungskredit von CHF 2.355 Mio. inklusiv Mehrwertsteuer (MWST) wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 mit 58.71 % gutgeheissen (1'267Ja-Stimmen bei 891 Nein-Stimmen; Stimmbeteiligung 54.20 %).

1.2 Rücktritt Architekturbüro sowie gebundene Ausgaben von CHF 130'000.00

In der Folge beendete das projektierende Architekturbüro am 28. Juli 2022 seinen Auftrag (Projektstand und Kostenvoranschlag zum Zeitpunkt der Urnenabstimmung). Der Gemeinderat hat als Bauherrschaft am 26. August 2021 eine neue Baukommission eingesetzt sowie die Evaluation einer passenden Baumangementfirma und eine Bauherrenbegleitung vorgenommen. Durch den Rücktritt des projektierenden Architekturbüros wurden zusätzliche Kosten für die Bauherrenberatung sowie die Evaluation eines neuen Architektur- und Baumanagementbüros erforderlich. Die Evaluation wurde im Einklang mit den Vorgaben des kantonalen Rechts mittels einer Offertsubmission im Einladungsverfahren durchgeführt, da der Schwellenwert von CHF 250'000.00 nicht überschritten ist (Anhang 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, IVöB; SR 172.056.5). Beim Einladungsverfahren bestimmt die Vergabestelle bzw. die Gemeinde, welche Anbietenden ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Ebenso mussten bezüglich Brand- und Hochwasserschutz sowie Erdbebensicherheit verschiedene planerische Massnahmen getroffen und dadurch die Grundrisse überarbeitet werden. Dies hatte zur Folge, dass für Architektur und Fachplaner zusätzliche Kosten von CHF 130'000.00 inklusiv MWST entstanden. Diese Schutzmassnahmen mussten aufgrund gesetzlicher Vorgaben umgesetzt werden und der Bauherrschaft stand kein Ermessensspielraum zur Verfügung. Die erforderlich gewordenen Ausgaben wurden mit öffentlich bekannt gemachtem Gemeinderatsbeschluss Nr. 42 vom 24. Februar 2022 im Sinne von § 103 Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) unter Einräumung eines Rechtsmittels als gebundene Ausgaben erklärt. Der Gemeinderatsbeschluss Nr. 42/2022 ist in Rechtskraft erwachsen.

2. Erwägungen

2.1 Erforderlicher Zusatzkredit von CHF 830'000.00

Seit Frühjahr 2022 kamen mit den vertieften und spezialisierten Fachplanungen, vor allem im Bereich der Gebäudetechnik, neue Erkenntnisse zum Vorschein, welche im Vorprojekt und damit im veranschlagten Verpflichtungskredit von total CHF 2.355 Mio., bei einer Kostengenauigkeit von +/- 10 %, nicht enthalten sind. Der neu berechnete Verpflichtungskredit beträgt CHF 3.311 Mio., bei einer Kostengenauigkeit von +/- 10 %, was abzüglich den separat bewilligten Planungskosten von CHF 125'000.00 einen neuen und erstmaligen Zusatzkredit von CHF 830'000.00 inklusiv MWST erforderlich macht.

2.2 Bauliche Begründung des Zusatzkredites

Der Zusatzkredit wurde erforderlich unter Berücksichtigung der Sachlage, insbesondere von

- einer Teuerung von 9.1 % gemäss dem Schweizerischer Baupreisindex, für Renovationen und Umbauten (Oktober 2020 bis April 2022);
- statischen Massnahmen (Rückbau und Ergänzungen);
- Provisorien während des Umbaus und
- von Elektroinstallationen, Heizung/Kälte Sanitärinstallationen sowie alles in allem
- die entsprechend der grösseren Eingriffstiefe und dementsprechend höheren Bausumme angepassten Honorare der Fachplanenden.

2.3 Rechtliche Begründung des Zusatzkredites

2.3.1 Allgemeine Erwägungen zu Mehrausgaben

Kreditüberschreitungen lassen sich in der Praxis oft nicht vermeiden, sind aber gleichzeitig auch nicht unproblematisch. Es geht um die Situation, in welcher die Stimmberechtigten mit einem bewilligten Kredit ein bestimmtes Vorhaben genehmigt haben. Damit haben sie die Schranke für den Mitteleinsatz gesetzt. Das Einhalten dieser finanziellen Schranke könnte im Verlaufe der Zeit unter Umständen zu einer neuen Dimensionierung des Vorhabens führen. Soll das Vorhaben in der ursprünglich vorgesehenen Version verwirklicht werden, kann demgegenüber eine Kreditüberschreitung nötig werden. Dies führt zur heiklen Frage, ob der Aufgabenerfüllung oder der Einhaltung des bewilligten Kredits mehr Gewicht zukommt. Einerseits kann man sich auf den Standpunkt stellen, dass Kredite jeweils für einen bestimmten Zweck bzw. ein bestimmtes Projekt bewilligt werden, weshalb sie nur eine Schätzung und damit nur eine Richtlinie für die aufzuwendenden Mittel darstellen. Die Umsetzung des vorliegenden Modernisierungsprojekts stellt die Aufgabe des Gemeinderates als Bauherrschaft dar. Andererseits verlangt Art. 122 der Kantonsverfassung (KV; LS 101) einen haushälterischen Umgang mit öffentlichen Mitteln, wozu sich der Gemeinderat Zell stets verpflichtet fühlt.

Der Zusatzkredit stellt die Ergänzung eines Verpflichtungskredits dar. Die Bewilligung eines Zusatzkredits ist dann erforderlich, wenn die Gemeinde frei ist zu entscheiden, ob sie die Mehrausgabe tätigen will oder nicht, sodass man von einer neuen Ausgabe sprechen kann.

Mehrausgaben, die als durch den ursprünglichen Kreditbeschluss gedeckt gelten, unterstehen keiner Ergänzungsbewilligung. Es handelt sich insofern um gebundene Ausgaben (nach BGE 99 Ia 716, Erwägung 2, sollen sich die Stimmberechtigten nicht ein zweites Mal zur gleichen Sache äussern; SAILE/BURGHERR/LORETAN, Note 727; SAILE, Ausgabenbewilligung, Seiten 173 ff., 179; KÄLIN/SALADIN, Seiten 169 ff.; ARN, in: Kommentar GG BE, Vorbemerkungen zu Art. 70-79, Note 76 und Fussnote 209, wonach insbesondere die Gebundenheit von Mehraufwendungen aufgrund nur wünschbarer Modifikationen sehr fragwürdig schein). Dem Missbrauchsaspekt bei der Annahme von gebundenen Ausgaben und dem Demokratieprinzip

schenkt der Zeller Gemeinderat pflichtgemäss besonderes Augenmerk: Sind die Mehrausgaben als neue Ausgaben zu beurteilen, ist eine vorgängige Bewilligung beim zuständigen Gremium einzuholen.

2.3.2 Konkrete Erwägung zu Mehrausgaben

Reicht wie im vorliegenden Fall ein Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein Zusatzkredit einzuholen (§ 108 Abs. 1 GG). Da es sich hier nicht um eine wesentliche Zweckänderung handelt ist auch nicht ein neuer Verpflichtungskredit einzuholen (Umkehrschluss von § 108 Abs. 2 GG). Wenn die Gemeindeordnung keine strengere Regelung trifft, richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite; dabei ist die Höhe des Zusatzkredits massgebend (§ 109 Abs. 1 GG). Gemäss Art. 11 Ziff. 4 der Zeller Gemeindeordnung (GO; SR 100.1) ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über CHF 300'000.00 bis CHF 2'000'000.00 für einen bestimmten Zweck. Damit ist die Gemeindeversammlung gemäss kantonalem und kommunalem Recht ohne Weiteres das zuständige Gremium für die Genehmigung des hier nötigen Zusatzkredites von CHF 830'000.00 inklusiv MWST (§ 109 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 11 Ziff. 4 GO).

3. Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten – unter sehr genauer Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage – den nötigen Zusatzkredit von CHF 830'000.00 inklusiv MWST zu genehmigen.

ANTRAG

1. Der Zusatzkredit in der Höhe von CHF 830'000.00 inklusiv MWST wird genehmigt.

ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Gemeinderat beantragt einen Zusatzkredit über CHF 830'000 (inkl. MWST) für die Modernisierung des Gemeindehauses in Rikon.

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, den Kreditantrag des Gemeinderates abzulehnen.

Begründung:

Im Juni 2021 hat die Zeller Stimmbevölkerung an einer Urnenabstimmung bereits einen Baukredit von CHF 2'355'000 für dieses Projekt bewilligt. Der nun vorliegende Kreditantrag über einen weiteren Betrag von CHF 830'000 beinhaltet *keine zusätzlichen Elemente*; es handelt sich um dasselbe Projekt mit identischem Umfang, wie bereits anlässlich der Urnenabstimmung präsentiert. Somit wurde das Projekt für die Urnenabstimmung vom Juni 2021 schlicht ungenügend vorbereitet; der damals präsentierte Kreditantrag war offenbar markant zu tief.

Es handelt sich daher beim vorliegenden Kreditantrag aus Sicht der RPK nicht um einen Zusatzkredit über den die Gemeindeversammlung befinden kann. Korrekterweise muss über dieses Projekt - mit korrekt ausgewiesenen Gesamtkosten - erneut im Rahmen einer Urnenabstimmung abgestimmt werden. Der Umstand, dass die Urnenabstimmung vom Juni 2021 mit 1'267 Ja zu 891 Nein-Stimmen relativ knapp ausfiel, bestärkt die RPK in Ihrem Befund.

Im Weiteren empfindet die RPK den von der Zeller Stimmbevölkerung im Rahmen der Urnenabstimmung vom Juni 2021 gesprochenen Kredit *als klaren Auftrag* an den Gemeinderat, das Projekt der Modernisierung des Gemeindehauses mit den gesprochenen Mitteln von CHF 2'355'000 zu realisieren - und gegebenenfalls sinnvoll zu redimensionieren.

Rikon, 27. August 2022
Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Zell

ABSTIMMUNG

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Vorlage des Gemeinderates grossmehrheitlich, nach kurzer Diskussion, bei 56 Ja-Stimmen, 25 Nein-Stimmen und 7 enthaltenden Stimmen.

Geschäfts-Nr. 2022-42

Traktandum Nr. 3

16 Gemeindeorganisation
16.04.10 Initiativen, Anfragen, Petitionen
Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Für diese Versammlung sind keine Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz eingegangen.

Abschluss der Versammlung

Die Gemeindepräsidentin beendet den offiziellen Teil der Gemeindeversammlung mittels ausführlicher Rechtsbelehrung und dem Hinweis auf die Publikation des Gemeindeversammlungsprotokolls am Dienstag, 27. September 2022. Auf die entsprechende Frage der Versammlungsleiterin, Gemeindepräsidentin Regula Ehrismann, werden gegen die Durchführung der heutigen Gemeindeversammlung keine Einwände erhoben.

Die Gemeindeversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

- innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG);
- innert 30 Tagen schriftlich Rekurs wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG)

beim Bezirksrat Winterthur einzureichen wäre.

Gemeindepräsidentin Regula Ehrismann dankt allen Stimmberechtigten für die Teilnahme an der heutigen Versammlung und lädt die Anwesenden im Namen des Gemeinderates zum anschliessenden Gemeindeversammlungs-Apéro ein.

Schluss der Gemeindeversammlung: 21.10 Uhr

Für die Richtigkeit des Protokolls

Die Versammlungsvorsteherschaft

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Erkan Metschli-Roth
Gemeindeschreiber

Sitzung vom 19. September 2022

Geschäfts-Nr. 2022-262

Beschluss Nr. 2022-1

28 **Liegenschaften, Grundstücke**
28.03 **Einzelne Liegenschaften und Grundstücke in eD alph**
 Schulanlage Engelburg, Rikon, Erweiterung, Genehmigung Planungskre-
 dit von CHF 1'100'000.00

Die Gemeindeversammlung Zell

– gestützt auf den Antrag des Gemeinderates Zell und in Anwendung von Artikel 11, Ziffer 4, der Gemeindeordnung –

beschliesst:

1. Für die Erweiterung der Schulanlage Rikon wird ein Planungskredit von CHF 1'100'000.00 inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug per E-Mail an:
 - 2.1 Michael Stahel, Präsident RPK, Alte Tösstalstrasse 18, 8487 Rämismühle
 - 2.2 Liegenschaftenvorsteher
 - 2.3 Bereichsleiterin Liegenschaften
 - 2.4 Abteilung Finanzen
 - 2.5 Vorarchiv Liegenschaften

G E M E I N D E V E R S A M M L U N G Z E L L

Regula Ehrismann Erkan Metschli-Roth
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Versandt: 27. September 2022

Sitzung vom 19. September 2022

Geschäfts-Nr. 2022-318

Beschluss Nr. 2022-2

28 Liegenschaften, Grundstücke
28.03 Einzelne Liegenschaften und Grundstücke in eD alph
Gemeindehaus Rikon, Modernisierung, Genehmigung Zusatzkredit von
CHF 830'000.00 inkl. MWST

Die Gemeindeversammlung Zell

– gestützt auf den Antrag des Gemeinderates Zell und in Anwendung von Artikel 11, Ziffer 4, der Gemeindeordnung –

beschliesst:

1. Der Zusatzkredit in der Höhe von CHF 830'000.00 inklusiv MWST wird genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug per E-Mail an:
 - 2.1 Michael Stahel, Präsident RPK, Alte Tösstalstrasse 18, 8487 Rämismühle
 - 2.2 Liegenschaftenvorsteher
 - 2.3 Bereichsleiterin Liegenschaften
 - 2.4 Abteilung Finanzen
 - 2.5 Vorarchiv Liegenschaften

GEMEINDEVERSAMMLUNG ZELL

Regula Ehrismann Erkan Metschli-Roth
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Versandt: 27. September 2022